



An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
per E-Mail: post@i8.bmwfj.gv.at

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900DW | F +43 (0)5 90 900243
E rp@wko.at
W <http://www.wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMWFJ-30.680/0013-I/8/10	Rp 258/10/Gt/Zl	4297	16.11.2010

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die GewO 1994 geändert wird Stellungnahme

Die Wirtschaftskammer Österreich nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die GewO 1994 geändert wird wie folgt Stellung:

Zu Z 1 (§ 17 Abs. 1), Z 2 (§ 37), Z 6 (§ 367 Z 3) und Z 7 (§ 376), entfall des Integrierten Betriebs

Die Wirtschaftskammer Österreich lehnt den Entfall des Integrierten Betriebes ab. Dem den Erläuterungen zu entnehmenden Argument, das Institut des integrierten Betriebes biete dem Gewerbeinhaber im Vergleich zur Möglichkeit der vollen Supplierung keine wesentliche Vereinfachung mehr und könne daher im Sinne einer Entschlackung und Vereinfachung gewerberechtlicher Vorschriften entfallen, kann in keiner Weise zugestimmt werden. Der Integrierte Betrieb stellt eine über die Rechte nach § 32 GewO 1994 hinausgehende zusätzliche Möglichkeit dar, mit bloßer Beschäftigung eines fachlich befähigten Arbeitnehmers und entsprechender Anzeige an die Behörde das Leistungsangebot zu ergänzen und abzurunden. Da der befähigte Arbeitnehmer auch nicht über die Unternehmerprüfung verfügen muss, durchaus auch Ausschlussgründe aufweisen darf und auch keine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung übernimmt, wird der Lohnaufwand für derartigen Arbeitnehmer wohl geringer ausfallen als für einen gewerberechtlichen Geschäftsführer, welcher zumindest eine Risikoabgeltung begehren wird.

Als preiswerte Alternative speziell zur Beseitigung von Gewerberechtsüberschreitungen ist daher der Integrierte Betrieb sinnvollerweise beizubehalten. Die Beseitigung brächte auch keine wirkliche Verwaltungsvereinfachung mit sich, da in Hinkunft wohl immer das im Vergleich zur Anzeige des Integrierten Betriebs aufwändigere Verfahren einer Gewerbebeanmeldung in der Regel gemeinsam mit der Bestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers notwendig wäre.

Nach Ansicht der Wirtschaftskammer Österreich überwiegen daher die Vorteile des Integrierten Betriebs und es sollte dieser beibehalten werden. In den Beratungen insbesondere auch durch die Bezirksverwaltungsbehörden sollte verstärkt auf diese Möglichkeit hingewiesen werden.

Zu 3 (§ 39 Abs. 2), Entfall der obligatorischen Unternehmerprüfung für den gewerberechtlichen Geschäftsführer

Die Wirtschaftskammer Österreich spricht sich entschieden für die Beibehaltung der Verpflichtung des gewerberechtlichen Geschäftsführers, auch die Unternehmerprüfung nachzuweisen, aus. Unternehmerische Basiskenntnisse sind für eine erfolgreiche Betriebsführung unabdingbar.

Der Entfall der Unternehmerprüfung für den gewerberechtlichen Geschäftsführer ließe sich nach Ansicht der Wirtschaftskammer Österreich nur dann realisieren, wenn - zwecks Vermeidung einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung - die Unternehmerprüfung auch für den Einzelunternehmer ohne gewerberechtlichen Geschäftsführer entfiel. Dies müsste zwangsläufig zur Grundsatzdiskussion über Sinn und Zweck der Unternehmerprüfung, welche ja letztlich Teil des an sich bewährten Befähigungssystems darstellt, führen. Dass der Gesetzgeber seit dem Jahr 1883 daran festhält, dass der Befähigungsnachweis neben den fachlichen auch „kaufmännische“ Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen erfordert, liegt in der Erkenntnis, dass kaufmännisches Unvermögen nicht nur den Unternehmer durch mangelnde Kalkulation selbst, sondern in weiterer Folge auch seine Gläubiger schädigt.

Nicht zuletzt sind nach aktueller Mitteilung der Kreditschutzverbände ca. 75 % aller Insolvenzfälle auf kaufmännisch-betriebswirtschaftliche Fehlleistungen zurückzuführen, also quasi „hausgemacht“. Einer verpflichtenden betriebswirtschaftlichen Unternehmerqualifikation kommt daher maßgebliche Bedeutung im Rahmen der Insolvenzprophylaxe zu. Qualifiziertes betriebswirtschaftliches Wissen im Unternehmen ist daher auch aus gesamt- und volkswirtschaftlicher Sicht unabdingbar.

Eine nennenswerte Verwaltungsvereinfachung lässt sich nicht erkennen. Dies insbesondere dann nicht, wenn man die o.a. negativen Folgeerscheinungen bei Wegfall des Nachweises grundlegender Unternehmensführungskennntnisse berücksichtigt. Der Wegfall der Unternehmerprüfung stünde auch im krassen Gegensatz zur den Intentionen des Neufög und des sogenannten „Unternehmerführerscheins“.

Für die Regelungsbereiche des Güterbeförderungs- und des Gelegenheitsverkehrsgesetzes weist die Wirtschaftskammer Österreich darauf hin, dass die Berufszugangsverordnungen für den Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr (§ 14 Abs. 5) sowie für den Güterkraftverkehr (§ 14 Abs. 6) jeweils eine Anrechnung der Unternehmerprüfung für die Prüfung der fachlichen Eignung vorsehen. Diese Verordnungen beruhen auf EU-Recht und werden ab November 2011 durch die Verordnung über gemeinsame Regeln für die Zulassung zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers (ausgenommen Taxis, für die weiter die Berufszugangsverordnung Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr gelten wird) ersetzt. Es darf hier durch eine Änderung der Gewerbeordnung bei den reglementierten Gewerben der Personenbeförderung sowie der Güterbeförderung nicht zu einem rechtlichen Widerspruch kommen.

Zur Diskussion könnte allenfalls gestellt werden, die Unternehmerprüfung dann für den gewerberechtlichen Geschäftsführer entfallen zu lassen, wenn der Gewerbeinhaber (natürliche Person) oder eine Person, die dem zur gesetzlichen Vertretung des Rechtsträgers berufenen Organ angehört, diese Qualifikation erbringt.

Es erscheint sachlich nicht gerechtfertigt, dass Gewerbetreibende, die den Befähigungsnachweis selbst erbringen, für den Antritt des reglementierten Gewerbes den Nachweis auch kaufmännischer und rechtlicher Kenntnisse benötigen, bei Bestellung eines gewerberechtlchen Geschäftsführers dieses Erfordernis jedoch zur Gänze wegfallen soll. Es ist absolut notwendig, dass kaufmännisch-betriebswirtschaftliche Kenntnisse im Unternehmen vorhanden sind. Insgesamt sollte es Ziel sein, Meister- und Befähigungsprüfungen als solide Basis für effizient agierende Unternehmer zu stärken. Empirisch ist nachgewiesen, dass Qualitätsvoraussetzungen das Insolvenzrisiko nachweislich verringern (70 % Überlebensquote nach fünf Jahren in jenen Bereichen, in denen Qualifizierungsvoraussetzungen die Grundlage für die Selbstständigkeit sind).

Zu 4 (§ 77 Abs. 5 bis 9), Einkaufszentren-Regelung

Nach dem vorliegenden Entwurf sollen die Absätze 5 bis 9 des § 77 GewO entfallen. Dies lehnt die Wirtschaftskammer Österreich ab.

§ 77 Abs. 8 Satz 2 verpflichtet den Landeshauptmann in einer Verordnung entsprechende Kenngrößen und Beurteilungsmaßstäbe festzusetzen, wann eine Gefährdung der Nahversorgung zu erwarten ist. Es wurde keine solche Verordnung erlassen. Die „Einkaufszentrenregelungen“ sind daher derzeit weitgehend totes Recht. Daraus könnte man den Schluss ziehen, die Bestimmungen abzuschaffen, wie dies im Entwurf geplant ist. Die Wirtschaftskammer Österreich fordert jedoch, die Regelungen zu erhalten und so zu ändern, dass sie mit Leben erfüllt werden. Die Bundessparte Handel hat in diesem Sinn schon im Jahr 2008 ein umfassendes Nahversorgungssicherheitspaket ausformuliert.

Diese interessenpolitische Haltung ist insbesondere zu § 77 GewO 1994 nach wie vor aktuell.

Wie oben ausgeführt, ist der Auftrag des Bundesgesetzgebers an die Landeshauptleute, entsprechende Kenngrößen und Beurteilungsmaßstäbe als Grundlage für die Nahversorgungsverträglichkeits-Prüfung eines Projekts durch Verordnung festzulegen (§ 77 Abs. 8 zweiter Satz GewO), unerfüllt geblieben. Diese Bestimmung hat sich also als totes Recht herausgestellt und wäre daher aus pragmatischer Sicht zu eliminieren.

Im Gegenzug sollte die Definition der Güter des täglichen und kurzfristigen Bedarfs an die wirtschaftlichen Entwicklungen und Gegebenheiten angepasst und daher erweitert werden. Für die Erhaltung und Schaffung von Nahversorgungsstrukturen ist nämlich eine Kundenfrequenz notwendig, die einen weit gefächerten Branchenmix voraussetzt. Diese notwendige Angebotsvielfalt geht jedenfalls über die Güter des bloß täglichen und kurzfristigen Bedarfs im engeren Sinn hinaus.

§ 77 Abs. 8 GewO soll daher lauten:

„(8) Eine Gefährdung der Nahversorgung der Bevölkerung ist dann zu erwarten, wenn es infolge der Verwirklichung des Projekts zu erheblichen Nachteilen für die bestehenden Versorgungsstrukturen käme und dadurch der Bevölkerung die Erlangung von Konsumgütern des kurzfristigen und des täglichen Bedarfs erschwert würde. Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat in einer Verordnung die Konsumgüter des kurzfristigen und des täglichen Bedarfs zu bezeichnen. Dabei hat er jedenfalls auch jene Sortimente einzubeziehen, deren Angebot in Stadtkern- und Ortskerngebieten notwendig ist, um dort die entsprechende Kundenfrequenz zur Aufrechterhaltung der Nahversorgungsstrukturen sicherzustellen.“

Zur Vervollständigung ihres interessenpolitischen Standpunktes übersendet die Wirtschaftskammer Österreich das Nahversorgungssicherungs-Paket der Bundessparte Handel vom Februar 2008, aus dem zitiert wurde (Punkt II „Verordnungsauftrag an den Wirtschaftsminister modifizieren: Warenliste an die wirtschaftlichen Entwicklungen und Gegebenheiten anpassen“).

Abgesehen von diesen anlagenrechtlichen Bestimmungen sollten im kommenden Jahr unter enger Einbindung der Wirtschaft Schritte zur Deregulierung bzw. zur Senkung von unnötigen Verwaltungslasten im Gewerbebereich generell diskutiert und für die Umsetzung vorbereitet werden. So sollte das Betriebsanlagenrecht unter anderem die Möglichkeiten der nachträglichen Modifikation überschießender Auflagen, der Bescheidkonsolidierung sowie das Prinzip „One-Stop-Shop“ ausdehnen und zusätzliche Anlagen bzw. Anlagentypen ausdrücklich genehmigungsfrei stellen. Ebenso wären spezifische Erleichterungen für Betriebsübernehmer vorzusehen. Eine bundesweit einheitliche Messung der Dauer von Anlagenverfahren würde helfen, diese systematisch weiter zu optimieren. Kritisch stehen wir jedenfalls jenen „Deregulierungsvorschlägen“ gegenüber, die nur darauf abzielen, die Kosten der Bürokratie von der Verwaltung zu den Unternehmen zu verlagern.

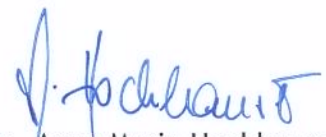
Grundsätzlich wird noch angemerkt, dass im Lichte der Zielsetzungen der Budgetbegleitgesetze (Verwaltungsvereinfachungen, Budgeteinsparungen) zusätzlich zu den durch diesen Entwurf vorgeschlagenen Änderungen zumindest auch jene Anregungen der Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich vom 31.5.2010 übernommen werden sollten, die zu Einsparungen führen.

Die Wirtschaftskammer Österreich bittet um Berücksichtigung der Ausführungen.



Dr. Christoph Leitl
Präsident

Freundliche Grüße



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin

Anlage

Bundessparte Handel/Seeliger/Februar 2008

Nahversorgungssicherungs-Paket der Bundessparte Handel

Ausgangslage und Vorgeschichte:

Mit der Entwicklung zu immer mehr und immer größeren Einkaufszentren insbesondere auf der sogenannten *grünen Wiese* geht eine immer stärkere Gefährdung der Nahversorgung in den Stadt- und Ortskernen einher. Aufgrund der letzten Erhebung der KMU FORSCHUNG AUSTRIA verfügten im Jahr 2006 die rd. 53.550 Einzelhandelsgeschäfte über eine Gesamtverkaufsfläche von rd. 16 Mio. m², also etwa 2 m² pro Einwohner. In Deutschland gibt es lediglich rd. 1,4 m² Verkaufsfläche pro Einwohner, und schon dort spricht man von einer Überkapazität von mehr als 30 %. Allein im Jahr 2007 sind nach einer vorläufigen Schätzung von Standort und Markt weitere 125.00 m² EKZ-Verkaufsfläche dazu gekommen. Jüngste Meldungen prognostizieren für das Jahr 2008 noch „mindestens 8 Neueröffnungen und 7 Erweiterungen bzw. Erneuerungen von EKZ“ (*medianet* vom 30.1.2008).

Bisherige Bemühungen, dem Ausufern der Verkaufsflächen Herr zu werden, scheiterten vor allem am Fehlen überregionaler (bundesländerübergreifender) Bestimmungen im Raumordnungsrecht und am Vollzugsdefizit bestehender Regelungen.

Aus oftmals rein budgetärer Sicht neigt eine Gemeinde dazu, ein EKZ zu bewilligen, da Standortgemeinden fiskalische Vorteile haben (Kommunalsteuer). In der Genehmigungspraxis spielen daher die Auswirkungen von EKZ auf die Nahversorgungsstruktur anderer Gemeinden und die fiskalischen Auswirkungen auf andere Gemeinden keine Rolle.

Der Verordnungsauftrag nach § 77 Abs 8 zweiter Satz GewO (Beurteilungsmaßstäbe und Kenngrößen in der Nahversorgungs-Verträglichkeitsprüfung) ist in der Praxis totes Recht, weil er von keinem einzigen Landeshauptmann erfüllt wurde.

Ebenso hat sich die Verkehrsanschlussabgabe nach dem ÖPNRV-G als Papiertiger herausgestellt, da sie in der Regel nicht eingehoben wird.

Lösungsansätze:

Der einfachste und wohl auch effizienteste Lösungsansatz wären bundeseinheitliche Rahmenbedingungen im Raumordnungsrecht. Sie würden einen gleichmäßigen und effizienten Vollzug garantieren. Dazu wäre eine Änderung der Kompetenzverteilung in der österreichischen Bundesverfassung notwendig (vgl Heinz Mayer, Rechtsgutachten vom 8. April 2003). Die Kompetenzen der Länder blieben dadurch weitestgehend unberührt.

Eine (wenn auch nur geringfügige) Kompetenzverschiebung scheiterte bisher offenbar nur aus politischen, sachlich aber nicht nachvollziehbaren Gründen. Die Bundessparte Handel hat daher alternativ dazu ein anderes Maßnahmenpaket entwickelt. Es ist dadurch gekennzeichnet, dass keine völlig neuen Regelungen erfunden werden, sondern auf bestehenden gesetzlichen Bestimmungen aufgebaut wird.

I. Rechtsmittel betroffener Gemeinden schaffen, um Vollzugsdefizite zu lindern

- a) Den Nachbargemeinden eines EKZ soll gegen dessen Bewilligung ein Rechtsmittel zustehen, um überprüfen zu lassen, ob die Nahversorgung durch das beantragte EKZ gefährdet wird.

Regelungsvorschlag:

In § 74 Abs 2 GewO soll folgende Ziffer 6 eingefügt werden:

6. die Nahversorgungsstruktur in der Standortgemeinde und in den Nachbargemeinden einer Betriebsanlage des Handels im Sinne des § 77 Abs 5 erheblich zu gefährden.

In § 74 GewO soll folgender Absatz 2a eingefügt werden:

(2a) Hinsichtlich Abs 2 Z 6 und § 77 Abs 5 sind im Verfahren auch die Standort- und Nachbargemeinden Parteien und es steht ihnen das Recht der Berufung und der Beschwerde gemäß Artikel 131 Abs 2 B-VG wegen Rechtswidrigkeit zu.

- b) Nicht nur die Bewilligungen von konkreten EKZ-Projekten, sondern auch Flächenwidmungspläne sollen von Nachbargemeinden angefochten werden können.

Um **Nachbargemeinden** die Möglichkeit zu geben, die Übereinstimmung von Flächenwidmungsplänen mit dem jeweiligen Raumordnungsgesetz des Landes überprüfen zu lassen, soll ihnen im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren **Parteistellung** eingeräumt werden. Diese Einbeziehung ist **im jeweiligen Landesrecht** (Gemeindeaufsicht, Raumordnung) zu verwirklichen.

II. Verordnungsauftrag an den Wirtschaftsminister modifizieren: Warenliste an die wirtschaftlichen Entwicklungen und Gegebenheiten anpassen

Der Auftrag des Bundesgesetzgebers an die Landeshauptleute, entsprechende Kenngrößen und Beurteilungsmaßstäbe als Grundlage für die Nahversorgungsverträglichkeitsprüfung eines Projekts durch Verordnung festzulegen (§ 77 Abs 8 zweiter Satz GewO), ist unerfüllt geblieben. Diese Bestimmung hat sich also als totes Recht herausgestellt und wäre daher aus pragmatischer Sicht zu eliminieren.

Im Gegenzug sollte die Definition der Güter des täglichen und kurzfristigen Bedarfs an die wirtschaftlichen Entwicklungen und Gegebenheiten angepasst und daher erweitert werden. Für die Erhaltung und Schaffung von Nahversorgungsstrukturen ist nämlich eine Kundenfrequenz notwendig, die einen weit gefächerten Branchenmix voraussetzt. Diese notwendige Angebotsvielfalt geht jedenfalls über die Güter des bloß täglichen und kurzfristigen Bedarfs im engeren Sinn hinaus.

Regelungsvorschlag:

§ 77 Abs 8 GewO soll lauten:

(8) Eine Gefährdung der Nahversorgung der Bevölkerung ist dann zu erwarten, wenn es infolge der Verwirklichung des Projekts zu erheblichen Nachteilen für die bestehenden Versorgungsstrukturen käme und dadurch der Bevölkerung die Erlangung von Konsumgütern des kurzfristigen und des täglichen Bedarfs erschwert würde. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat in einer Verordnung die Konsumgüter des kurzfristigen und des täglichen Bedarfs zu bezeichnen. Dabei hat er jedenfalls auch jene Sortimente einzubeziehen, deren Angebot in Stadtkern- und Ortskerngebieten notwendig ist, um dort die entsprechende Kundenfrequenz zur Aufrechterhaltung der Nahversorgungsstrukturen sicherzustellen.

III. Verkehrsanschlussabgabe umsetzen und ökologisieren

Gemeinden haben von ihrer gesetzlichen Möglichkeit in § 32 Abs 1 ÖPNRV-G 1999, eine flächenbezogene Abgabe zur Deckung der mit dem Anschluss von öffentlichen Verkehrsmitteln an Betriebsansiedlungen verbundenen Kosten vorzuschreiben (Verkehrsanschlussabgabe), in der Regel keinen Gebrauch gemacht. Es ist daher grundsätzlich dabei geblieben, dass Infrastrukturmaßnahmen, die für den wirtschaftlichen Erfolg etwa eines EKZ notwendig sind, nicht von diesem, sondern von der öffentlichen Hand finanziert werden.

Um diese externen Kosten zu internalisieren, verlangt die Bundessparte Handel, diese Abgabe für Einkaufszentren zwingend vorzuschreiben.

Da Einkaufszentren *auf der grünen Wiese* verkehrsgenerierend wirken (belegt etwa durch den Verkehrsclub Österreich), tritt die Bundessparte Handel dafür ein, die Verkehrsanschlussabgabe auch zu *ökologisieren*. Einkaufszentren sollen durch die Finanzierung etwa von zusätzlichen Fahrbetriebsmitteln die Abgabe nicht mehr gänzlich, sondern nur zum Teil vermeiden können.

Regelungsvorschlag:

In § 32 ÖPNRV-G soll folgender Absatz 1a eingefügt werden:

(1a) Hinsichtlich § 34 lit c sind die Gemeinden zur Einhebung der Verkehrsanschlussabgabe verpflichtet.

§ 34 ÖPNRV-G soll lauten:

Die Abgabe ist monatsweise oder einmalig in einer Höhe zu erheben, dass deren Ertrag die geschätzten Kosten (einschließlich Finanzierungskosten)

- a) für die Errichtung des öffentlichen Verkehrsmittels zu den Betriebsanlagen,*
- b) für die dafür erforderlichen zusätzlichen Fahrbetriebsmittel und*
- c) für den Ausgleich negativer ökologischer Effekte, die mit der Erregung eines zusätzlichen Verkehrsaufkommens durch Einkaufszentren im Sinne des § 77 Abs 5 GewO mit Ausnahme von Einkaufszentren in Stadtkern- und Ortskerngebieten im Sinne des § 77 Abs 9 GewO zusammenhängen,*

abzudecken in der Lage ist. Sie hat jedoch mindestens 1 Schilling pro Quadratmeterfläche und Kalendermonat zu betragen.

§ 35 Abs 2 ÖPNRV-G soll lauten:

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe nach § 34 lit a und b entfällt, wenn die Betreiber oder die zivilrechtlichen Eigentümer der Betriebsanlagen einen entsprechenden Verkehrsdienst mit Anbindung an ein öffentliches Verkehrsmittel selbst errichten und durchführen oder errichten und durchführen lassen.

IV. Zwingender Kommunalsteuerausgleich zwischen den durch die Errichtung eines EKZ betroffenen Gemeinden

Um die rein fiskalische Motivation in der Genehmigungspraxis hintanzuhalten, verlangt die Bundessparte Handel einen zwingenden Ausgleich Kommunalsteueraufkommens. Die Kann-Bestimmung in § 17 Abs 2 FAG ist also insoweit in eine Muss-Bestimmung umzuwandeln, als sie sich auf Einkaufszentren bezieht.

Regelungsvorschlag:

§ 17.(1) FAG soll lauten:

Die zur Erhebung der Kommunalsteuer berechtigte Gemeinde (§ 7 des Kommunalsteuergesetzes 1993, BGBl. Nr. 819) kann mit anderen Gemeinden im Zusammenhang mit gemeinsamen Investitionen in die Schaffung oder Erhaltung von Betriebsstätten Vereinbarungen über eine Teilung der Erträge aus der Kommunalsteuer treffen. Die Vereinbarung kann sich auf das gesamte Aufkommen in der Gemeinde oder auf die Aufkommen bestimmter Betriebsstätten beziehen. Im Falle des § 77 Abs 5 GewO ist eine solche Vereinbarung zwischen Standort- und Nachbargemeinden jedenfalls zu treffen.

